

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

Die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) stellt im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK Land Brandenburg) Online-Dienste für Ausländerbehörden bereit.

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich 31 Ausländerwesen – verarbeitet Daten von Ihnen, die im Zusammenhang mit der Online-Beantragung ausländerbehördlicher Leistungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) erhoben werden. Mit diesen Datenschutzhinweisen werden Sie gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informiert.

Stand: 28.11.2024

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese DSGVO-Informationspflichten gelten für die folgenden vom FB 31 Ausländerwesen bereitgestellten Online-Verfahren und PDF-Formulare:

1. Themenbereich zentrales Online-Verfahren:

→ [form00648](#) Online-Anträge der Ausländerbehörde

Dieses Online-Verfahren deckt momentan im Einzelnen die folgenden Leistungen ab:

→ [form00651](#) Aufenthaltstitel für die Ausbildung,

→ [form00433](#) Aufenthaltstitel für die Erwerbstätigkeit,

→ [form00652](#) Aufenthaltstitel für den Familiennachzug,

→ [form00578](#) Aufenthaltstitel für Geflüchtete aus der Ukraine,

→ [form00653](#) Änderung aufenthaltsrechtlicher Nebenbestimmungen und

→ [form00693](#) Niederlassungserlaubnis.

2. Themenbereich sonstige Online-Verfahren:

→ [form00738](#) Aufenthalt von EU- und EWR-Bürgern sowie deren Familien (Freizügigkeitsberechtigte)

→ [form00913](#) Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung für Inhaber von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen

3. Themenbereich PDF-Formulare:

→ [form00038](#) Wohnraumbescheinigung

- [form00039](#) Arbeitsbescheinigung
- [form00121](#) Bescheinigung der Steuerberatung über das Einkommen
- [form00207](#) Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels
- [form00816](#) Belehrung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie des Beschäftigten/der Beschäftigten zu den Mitteilungspflichten bei Beendigung der Beschäftigung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

Der Fachbereich 31 Ausländerwesen erteilt Ihnen Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung ist die nutzerorientierte Unterstützung bei der Eingabe der erforderlichen Daten für die Beantragung von Leistungen nach dem AufenthG bzw. dem FreizügG/EU sowie deren Übermittlung an die zuständige Behörde.

Der Fachbereich 31 Ausländerwesen erfasst Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihr Anliegen entscheiden zu können (z. B. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) sowie in diesem Zusammenhang stehende Auskünfte geben, Bescheinigungen ausstellen, ordnungsrechtliche Anordnungen erteilen sowie deren Durchsetzung vornehmen zu können.

Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im dafür zwingend notwendigem Umfang für die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme.

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt (Art. 22 DSGVO).

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage der folgenden Vorschriften verarbeitet:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Abs. 2 und 3 DSGVO,
- § 7 Asylgesetz (AsylG),
- §§ 86 ff. AufenthG,
- Kapitel 2, Abschnitt 1, 3, 4 und 6 des AufenthG,
- § 81a AufenthG,
- § 4a Abs. 1, 2 und 6 FreizügG/EU,
- § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 FreizügG/EU
- § 8 Abs. 1 Nr. 3 FreizügG/EU,

- § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU i. V. m. § 86 AufenthG,
- § 12a FreizügG/EU und
- §§ 6 und 7 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

Soweit sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO.

Wenn Sie in Vertretung als Bevollmächtigter für eine Person auftreten, werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB)
Hansastraße 12-16
80686 München

als Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen, um die Daten an die Ausländerbehörde übermitteln zu können.

Im Übrigen erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das EDV-Team oder beauftragte Dienstleister, die nach dem Standard ISO 27001 im Bereich Informationssicherheit zertifiziert sind und strengen Auflagen unterliegen.

Die Ausländerbehörde verarbeitet Ihre Daten weiter. Unter anderem werden Ihre Daten in einer Ausländerdatei gespeichert sowie zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AZRG). Ihre Daten werden zudem in weiteren Registern gespeichert, auf welche auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z. B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Falls erforderlich und gesetzlich zulässig (z. B. um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, Ihre Integration zu fördern) werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an:

- das Bundesverwaltungsamt,
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- andere Ausländerbehörden,
- den internen Bereich für IT-Infrastruktur und Service (im Falle der Behebung einer Störung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht auszuschließen),
- die Meldebehörden,
- die Sicherheitsbehörden,
- die Sozialleistungsträger,
- das Jobcenter,
- die Zollverwaltung,
- die Staatsanwaltschaft,
- sonstige Vollstreckungsbehörden,
- das Auswärtige Amt sowie
- Behörden anderer Staaten (Heimatstaat).

Personenbezogene Daten des Passinhabers werden an den Passhersteller zum Zweck der Herstellung des Passes übermittelt.

Personenbezogene Daten des Ausweisinhabers (eAT) werden an den Ausweisinhaber zum Zweck der Ausweisherstellung übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z. B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Antragsdaten werden im Online-Dienst für die Dauer der Sitzung bzw. bei Inaktivität für maximal 30 Minuten (Time-Out) temporär zwischengespeichert. Nach der Übermittlung Ihres Anliegens an die Ausländerbehörde oder einer Inaktivität von mehr als 30 Minuten werden Ihre Eingaben automatisch gelöscht.

Nach dem Versand Ihrer Daten an die Ausländerbehörde werden Ihre Daten dort so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung (u. a. ordnungsgemäße Aktenführung, Erfüllung von Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

Im Übrigen werden Ihre Daten in der Ausländerbehörde für die folgende Dauer gespeichert:

- bei Einbürgerung: 5 Jahre nach einer Einbürgerung,
- bei Wegzug: 10 Jahre nach dem Wegzug aus dem Landkreis Starnberg,
- bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag,
- bei Verpflichtung: 6 Jahre nach Ausreise und
- bei befristeter Ausweisung oder Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf des Befristungsdatums.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle, fachgesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Recht auf Auskunft:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Recht auf Berichtigung:

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Rechte auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung:

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit:

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung:

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen. Das Landratsamt Starnberg verarbeitet dann Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten von Ihnen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge mit Wirkung für die Zukunft eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Fachbereich 31 Ausländerwesen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht:

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 77 DSGVO).

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18, 80538 München,

poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089 212672-0

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Das Widerrufsrecht ist nur einschlägig, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO).

In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Der Widerruf kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Identität nachweisen. Ab Zugang Ihrer Erklärung dürfen Ihre personenbezogenen Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie bei der Ausländerbehörde eine der oben genannten Leistungen beantragen, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, die für diesen Zweck erforderlichen nachprüfbaren Angaben zu machen und hierzu geeignete Beweismittel vorzulegen (z. B. Personaldokumente, Urkunden und andere Dokumente).

Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 82 Abs. 1 des AufenthG.

Wir benötigen Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die weitere Sachbearbeitung zur Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich und unerlässlich.

Wenn Sie nicht mitwirken, kann dies für Sie mit nachteiligen Folgen verbunden sein. So können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber dem Fachbereich 31 Ausländerwesen vervollständigt oder korrigiert werden, das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.